

Satzung

.....

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Förderverein der Chlodwig-Schule Zülpich e.V.
Nach Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn führt er den Zusatz e. V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist der Kettenweg 29, 53909 Zülpich.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung, Bildung und Erziehung in der Chlodwig-Schule. Er setzt seine Mittel ein zur Verbesserung und Erweiterung der Einrichtungen und der Ausstattung der Schule sowie zur Förderung von Schulveranstaltungen.

Der Vereinszweck wird weiterhin verwirklicht durch:

- Beschaffung und Finanzierung von Lehr-, Lern- und Spielmaterialien die nicht vom Schulträger gedeckt sind
 - Unterstützung und Förderung pädagogischer Aufgaben der Schule
 - Jugendpflege - materielle Förderung der Fortbildung und Erziehung
 - Förderung außerunterrichtlicher Aktivitäten
 - Förderung und Unterstützung von Betreuungsmaßnahmen
 - Unterstützung von hilfsbedürftigen Schülerinnen und Schülern
 - Förderung der Schulbibliothek
 - Unterstützung von kulturellen, sportlichen oder geselligen Veranstaltungen
 - Unterstützung von Schulinteressen und Darstellung in der Öffentlichkeit
 - Kontaktpflege zu ehemaligen Schülern und Lehrern
- u. v. m.

§ 3 Verwendung der Mittel des Vereins

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden. Nachgewiesene Kosten für die Tätigkeit des Vorstandes können ersetzt werden.
- (2) Über die Mittelverwendung beschließt der Vorstand.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die bereit ist, die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins anzuerkennen. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats widerrufen werden. Über diesen Widerspruch entscheidet dann die nächste ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins, da die Mitgliederversammlung das höchste Vereinsorgan ist.

Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, dem Verein ein SEPA-Mandat für den Lastschriftzug der Mitgliedsbeiträge zu erteilen.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen, die sich um die Chlodwig-Schule Züllich oder den Verein besondere Verdienste erworben haben, auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder durch Tod.

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum 31.12. des Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen und dem Vorstand drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres zugehen.

Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es mit der Zahlung des Jahresbeitrages länger als drei Monate im Rückstand ist oder wenn es schuldhaft in grober Weise den Ruf oder die Interessen des Vereins verletzt. Der Beschluss über die Ausschließung wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich bekannt gegeben. Die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats widerrufen werden. Über diesen Widerspruch entscheidet dann die nächste ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins, da die Mitgliederversammlung das höchste Vereinsorgan ist.

Bei Austritt oder Ausschließung aus dem Verein hat das Mitglied keinen Anspruch auf Anteil am Vereinsvermögen.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (2) Seine Höhe und seine Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (3) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- (4) Der Beitrag wird zum Fälligkeitstermin eingezogen. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung sowie Änderungen der Anschrift und der Emailadresse unverzüglich mitzuteilen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, hat das Mitglied dem Verein den entstandenen finanziellen Schaden (insbesondere Rücklastschriftkosten) zu erstatten.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem/der Vorsitzenden,
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/der Schriftführer*in
 - d) dem/der Schatzmeister*in,

Der Vorstand kann bis zu drei Beisitzer*innen berufen und informiert über solche Veränderungen in der Mitgliederversammlung. Die Beisitzer*innen haben auf Vorstandssitzungen Stimmrecht.

- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von jeweils zwei Geschäftsjahren gewählt; im Gründungsjahr werden der/ die stellvertretende Vorsitzende und der/die Schatzmeister*in einmalig für jeweils zwei Geschäftsjahre gewählt. Sämtliche Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Eine mehrmalige Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes innerhalb seiner Amtszeit aus, so erfolgt in der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl. Sämtliche Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Der Vorstand leitet den Verein. Er tritt nach Bedarf und auf Einladung durch den/die Vorsitzende*n bzw. den/die stellvertretende*n Vorsitzende*n zusammen. Beschlussfähigkeit besteht, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei der Feststellung des Stimmverhältnisses werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt;

Stimmhaltungen und ungültige Stimmen sind nicht zu berücksichtigen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(4) Zu den Vorstandssitzungen ist die Schulpflegschaft, vertreten durch ein von ihr zu benennendes Mitglied, mit beratender Stimme einzuladen.

(5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten...

§ 8

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden dann statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn 10 % der Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe von Zweck und Grund schriftlich beantragt.

§ 9

Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder durch elektronische Datenübertragung oder durch Bekanntmachung im öffentlichen Amtsblatt oder durch Aushang im Schulgebäude oder durch Veröffentlichung auf der Schulhomepage unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zu berufen. Einladung mit unsignierter E-Mail genügt bei solchen Mitgliedern, die ihre E-Mailadresse ausdrücklich zu diesem Zweck mitgeteilt haben. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift bzw. die mitgeteilte E-Mailadresse.
- (2) In der Einladung zur Mitgliederversammlung muss die Tagesordnung mit angegeben werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann vom Vorstand abweichend von §32 BGB auch virtuell einberufen werden ohne die physische Anwesenheit der Mitglieder am Versammlungsort (z.B. durch eine Videokonferenz). Ebenso sind Hybridlösungen möglich, bei denen ein Teil der Mitglieder virtuell und ein Teil der Mitglieder physisch teilnimmt.

§ 10

Leitung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Durch die Mitgliederversammlung kann allerdings ein Versammlungsleiter gewählt werden, wenn hierfür Gründe vorhanden sind.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann nur über die in der Tagesordnung aufgeführten Tagesordnungspunkte beschließen. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens sieben Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind.
- (3) Jede form- und fristgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Abstimmungen erfolgen durch

Handzeichen oder entsprechendes virtuelles Zeichen. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim durch Stimmzettel abzustimmen. Ein Beschluss gilt als angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erhält. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Das gleiche gilt auch für Wahlen.

- (4) Eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen ist erforderlich, wenn Gegenstand der Beschlussfassung die Ausschließung eines Mitgliedes, die Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins ist.

§ 11 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
- b) Entgegennahme des Kassenberichts des Schatzmeisters,
- c) Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfers,
- d) Entlastung des Vorstandes,
- e) Wahl der Vorstandsmitglieder,
- f) Wahl des Kassenprüfers,
- g) Entscheidungen in Bezug auf die Mitgliedschaft, soweit diese gem. § 4 der Satzung der Mitgliederversammlung obliegen,
- h) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags gem. § 5 der Satzung,
- i) Änderung der Satzung,
- j) Auflösung des Vereins.
- k) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- l) Ernennung von Ehrenmitgliedern und andere Ehrungen.

§ 12 Kassenprüfer

- (1) Die Kassengeschäfte des Vereins werden durch einen Kassenprüfer, der jeweils für 2 Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt wird, geprüft. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 13
Niederschriften

Die gefassten Beschlüsse müssen unter Angabe des Ortes und der Zeit der Sitzung bzw. der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses schriftlich niedergelegt werden. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen und durch ihn aufzubewahren. Den Vorstandsmitgliedern ist eine Kopie der Niederschrift zu übersenden.

§ 14
Auflösung des Vereins

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine oder mehrere vom aktuellen Vorstand zu bestimmende Institution, die es unmittelbar und ausschließlich für folgende gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat: Förderung der Jugendpflege, Erziehung und Fortbildung von Kindern und Jugendlichen.

- Ende der Satzung -